



Flurneuordnung und Dorferneuerung Illenschwang 3
Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Illenschwang 3 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben mit einer Ausnahme (siehe Absatz „Dorferneuerung“) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dorferneuerung:

Bei den geplanten Straßenbaumaßnahmen handelt es sich nicht um UVP-pflichtige Verkehrsvorhaben nach Anlage 1 UVPG. Auch die weiteren Maßnahmen fallen nach derzeitigem Stand nicht in den Anwendungsbereich des UVPG. Für eine singuläre Maßnahme (Aufwertung Bachlauf Bärbach; Pflege Hecken am Bärbach) hat die Vorprüfung ergeben, dass hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde erforderlich ist (§ 7 Absatz 2). Im Augenblick ist noch nicht absehbar, ob der zur Umsetzung dieser Maßnahme notwendige Flächenerwerb, der unter den besonderen Schutz des § 45 FlurbG fällt, realisierbar ist. Sollte im weiteren Verfahrensverlauf die Maßnahme realisiert werden können, erfolgt dafür eine gesonderte Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde.

Flurneuordnung:

Die Auswirkungen können zum momentanen Planungsstand als ausgeglichen betrachtet werden, wenn die Landschaftsplanungsmaßnahmen entsprechend den Eingriffen und hinsichtlich der Längenbilanz umgesetzt werden. Der Nachweis dazu erfolgt durch Nachbilanzierung im Neuverteilungsgrüntermin.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Für die im Bereich „Dorferneuerung“ genannte Maßnahme erfolgt, soweit die Umsetzung möglich ist, die Feststellung der UVP-Pflicht durch die zuständige Behörde und somit in einer eigenständigen Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 04.10.2022

gez. Stefan Faber
Baudirektor